

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/607 vom 01.09.2021

Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen der Abrechnung von Sachkosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung (Kryo-Vereinbarung)

Themen: Vergütung; Versorgung; Ärzte (niedergelassene)

Ihre Ansprechpartner/-innen:

[REDACTED]

Kurzbeschreibung: Die Partner des Bundesmantelvertrags haben die Rahmenbedingungen der Abrechnung von Sachkosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe (Kryo-Vereinbarung) als Anlage 35 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) vereinbart. Wir informieren über die Leistungserbringer, die Abrechnung sowie zum Umgang mit den Übergangsfällen nach § 7 der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 2021/414 haben wir Sie über den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) informiert. Mit diesem Beschluss wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Leistungen zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie in den EBM aufgenommen. Außerdem wurden Kostenpauschalen zur Abbildung der Sachkosten für die Lagerung des Materials in Abschnitt 40.12 EBM aufgenommen. Versicherte haben somit seit dem 1. Juli 2021 unter den Voraussetzungen von § 27a Abs. 4 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) einen Sachleistungsanspruch auf Maßnahmen der Kryokonservierung.

Die nun von den Partnern des Bundesmantelvertrags geschlossene „Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen der Abrechnung von Sachkosten aus dem Abschnitt 40.12 EBM (Kryo-Vereinbarung)“ enthält begleitende Regelungen zur Abrechnung der Kostenpauschalen sowie für Übergangsfälle nach § 7 Kryo-RL und ist als Anlage 35 zum BMV-Ä rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Anlage 35 BMV-Ä erhalten Sie nachfolgend detailliertere Informationen hinsichtlich der Leistungserbringer, der Abrechnung sowie zum Umgang mit den Übergangsfällen.

1.) Leistungserbringer

Gemäß § 6 der Kryo-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) können Leistungen der Kryokonservierung seit dem 1. Juli 2021 von zugelassenen oder ermächtigten Ärztinnen und Ärzten, ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen oder Krankenhäusern erbracht werden. Diese Leistungserbringer können für die Erbringung der Leistungsbestandteile Transport, Kryokonservierung und Lagerung auch Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen schließen, welche die für die jeweils erforderlichen Maßnahmen einschlägigen Anforderungen erfüllen und über die jeweils erforderlichen Genehmigungen verfügen. Die Kryo-Vereinbarung stellt dazu klar, dass die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Vertragsarzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen ist. Anfragen zur Suche nach Vertragsärzten, die Leistungen der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie anbieten, können an die jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen gerichtet werden.

2.) Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen gegenüber der GKV seit dem 1. Juli 2021 kann ausschließlich durch die oben genannten Leistungserbringer erfolgen. Durch die zuvor beschriebene Kooperation ist es zwar möglich, die nicht-ärztlichen Leistungserbringer durch vertragliche Regelungen zwischen den zugelassenen ärztlichen Leistungserbringern mit den Kryobanken in

den Versorgungsprozess einzubinden, die Abrechnung gegenüber der GKV kann jedoch nur durch die ärztlichen Leistungserbringer erfolgen, da – nicht ärztlich geleitete – Kryobanken nicht zu den zugelassenen Leistungserbringern gemäß des vierten Kapitels SGB V zählen. Im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarungen ist zusätzlich zu beachten, dass mit der Abrechnung des kooperierenden ärztlichen Leistungserbringers zu Lasten der GKV alle Kosten für die von der Kryo-RL abgedeckten Leistungen abgegolten sind. Sollten Kryobanken mit den Versicherten Verträge über Zusatzkosten schließen, können diese nicht von der Krankenkasse erstattet werden.

Um auch während der ggf. langen Lagerung die Abrechnung der Leistungen in Quartalen ohne Arzt-Patienten-Kontakt sicherzustellen, regelt die Kryo-Vereinbarung zudem die Möglichkeit der Übernahme der erforderlichen Daten aus der Patientendatei ohne Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte. Sofern es zu Änderungen der Versichertenstammdaten (z.B. Namensänderungen, Kassenwechsel) kommt, sind die Versicherten dazu angehalten, ihren Vertragsarzt oder ihre Vertragsärztin, die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung oder das entsprechende Krankenhaus darüber zu informieren.

Die Ausgestaltung der Berechnung und Abgeltung von ggf. anfallenden Kosten für den Transport von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe von der Entnahmeeinrichtung zur Lagerungseinrichtung sowie von der Lagerungseinrichtung zur reproduktionsmedizinischen Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Gesamtverträge.

Im Übrigen können Kosten für Leistungen der Kryokonservierung, die vor dem 1. Juli 2021 entstanden sind, weder von ärztlichen Leistungserbringern über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abgerechnet werden, noch können diese von der Krankenkasse erstattet werden. Voraussetzung für eine Kostenerstattung nach der hier allein in Frage kommenden Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V ist, dass die selbstbeschaffte Behandlung zu den Leistungen gehört, welche die Krankenkassen allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen haben. Ein Sachleistungsanspruch entsteht erst, wenn neben der positiven Empfehlung des G-BA auch entsprechende Abrechnungsziffern im EBM vorhanden sind. Diese stehen seit dem 1. Juli 2021 zur Verfügung, so dass erst ab diesem Zeitpunkt ein Sachleistungsanspruch auf Maßnahmen der Kryokonservierung besteht. Bei vor dem 1. Juli 2021 entstandenen Kosten handelt es sich weder um Kosten im Zusammenhang mit einer unaufschiebbaren Leistung, die nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, noch wurde die Leistung zu Unrecht abgelehnt.

3.) Übergangsfälle

Gemäß § 7 Kryo-RL handelt es sich bei den Übergangsfällen um Fälle, in denen Versicherte aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie ihre Ei- oder Samenzellen oder männliches Keimzellgewebe bereits vor dem 1. Juli 2021 – auf eigene

Kosten – haben kryokonservieren lassen oder in denen sie mit den Maßnahmen zur Kryokonservierung im Sinne der Kryo-RL bereits begonnen haben. Für diese Sachverhalte besteht ab dem Tag des Inkrafttretens der Umsetzung der Richtlinie im EBM in dem von diesem Zeitpunkt an im konkreten Einzelfall erforderlichen Umfang ein Anspruch auf Kryokonservierung und die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen. Entsprechende Leistungen werden auf Antrag der Versicherten, dem eine ärztliche Bescheinigung entsprechend § 4 Satz 2 Nr. 1 Kryo-RL beizufügen ist, gewährt.

3.1) Antrag

Grundsätzlich sind Maßnahmen der Kryokonservierung, sofern sie erstmalig ab dem 1. Juli 2021 beginnen, nicht von einer Leistungsentscheidung der Krankenkasse abhängig, sondern es ist ausreichend, vor der ersten Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung die eGK vorzulegen (vgl. § 15 Abs. 2 SGB V). Lediglich im Rahmen der Übergangsfälle nach § 7 Kryo-RL ist für die Kostenübernahme ab dem 1. Juli 2021 ein Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Anlage 35 BMV-Ä werden Versicherte durch ihren Vertragsarzt oder die Vertragsärztin, der oder die die Maßnahmen zur Kryokonservierung im Sinne der Kryo-RL durchgeführt hat, darüber in Kenntnis gesetzt, dass seit dem 1. Juli 2021, in dem von diesem Zeitpunkt an im konkreten Einzelfall erforderlichen Umfang, Anspruch auf Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie besteht. Dies ist nur möglich, wenn sich Versicherte aktuell noch in ärztlicher Behandlung befinden und der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin auch Kenntnis von der Lagerung hat. Für die übrigen Fälle, die hiervon nicht abgedeckt sind, bietet sich ggf. eine Versicherteninformation über die Mitgliederzeitschrift oder den Onlineauftritt an.

Der Antrag auf Kostenübernahme für Maßnahmen der Kryokonservierung ab dem 1. Juli 2021 ist von den Versicherten bei ihrer Krankenkasse formlos zu stellen. Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend § 4 Satz 2 Nr. 1 Kryo-RL beizufügen, die nicht zwingend von dem Arzt oder der Ärztin ausgestellt werden muss, welcher oder welche die Grunderkrankung ursprünglich diagnostiziert hat. Sofern sich Versicherte aktuell hinsichtlich ihrer Erkrankung, deren Behandlung die Kryokonservierung erforderlich machte, in laufender fachärztlicher Behandlung befinden, ist davon auszugehen, dass die geforderten Angaben gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 Kryo-RL von dem aktuell behandelnden Facharzt oder der Fachärztin bescheinigt werden können. In Fällen, in denen Versicherte sich aktuell nicht mehr in laufender Behandlung befinden und der Kontakt zu dem zuletzt behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin nicht ohne weiteres möglich ist (z. B. durch Umzug oder Praxisaufgabe), ist das Ausstellen der Bescheinigung auch durch den Hausarzt oder die Hausärztin möglich, sofern dem bescheinigenden Arzt oder der

Ärztin alle notwendigen Informationen gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 Kryo-RL, z. B. anhand der Patientenakte, vorliegen.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ist durch die Krankenkasse zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen nach § 27a Abs. 4 SGB V in Verbindung mit der Kryo-RL und unter Beachtung der Ausführungen im Gemeinsamen Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften zum Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung – Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG (Abschnitte 2 und 3 zur Vorschrift § 27a SGB V) (vgl. Rundschreiben 2019/537) erfüllt sind und somit ein Anspruch auf die weiteren Maßnahmen zu Lasten der GKV besteht. Für die Beurteilung der in diesem Zusammenhang bestehenden medizinischen Fragen kann der Medizinische Dienst eingebunden werden.

3.2) Antrag auf Kostenübernahme der weiteren Lagerungsgebühr

Sofern nach Prüfung des Antrages, wie oben beschrieben, die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, haben Versicherte für die Zeit ab dem 1. Juli 2021 einen Sachleistungsanspruch auf die weitere Lagerung ihrer Ei- oder Samenzellen oder ihres Keimzellgewebes bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Kryo-RL. Hinsichtlich der Leistungserbringer ist zu unterscheiden, ob es sich um einen ärztlichen Leistungserbringer, eine Kryobank mit entsprechender Kooperationsvereinbarung mit einem ärztlichen Leistungserbringer oder eine Kryobank, die weder ärztlich geleitet ist noch eine Kooperation mit einem ärztlichen Leistungserbringer besitzt, handelt.

Lagerung bei einem ärztlichen Leistungserbringer gemäß § 6 Kryo-RL

Erfolgt die Lagerung bei einem Leistungserbringer nach § 6 Kryo-RL (siehe auch Ausführungen unter dem Abschnitt „Leistungserbringer“) ist eine Abrechnung von Maßnahmen der Kryokonservierung über die eGK möglich. Im Rahmen der Kostenübernahme sind die Versicherten darüber zu informieren, dass sie sich zum Zweck der Abrechnung über ihre eGK rückwirkend ab dem 1. Juli 2021 an den entsprechenden ärztlichen Leistungserbringer wenden müssen. Sofern sie die Lagerungsgebühr bereits im Voraus, also über den 30. Juni 2021 hinaus, geleistet haben, sind sie darüber hinaus dahingehend zu informieren, dass ihnen gemäß § 3 Abs. 3 der Anlage 35 zum BMV-Ä die seit dem 1. Juli 2021 entstandenen Kosten vom Leistungserbringer in voller Höhe zu erstatten sind.

Lagerung bei einer Kryobank mit entsprechender Kooperationsvereinbarung mit einem ärztlichen Leistungserbringer nach § 6 Kryo-RL

Erfolgt die Lagerung bei einer Kryobank, die eine Kooperation mit einem ärztlichen Leistungserbringer nach § 6 Kryo-RL (siehe auch Ausführungen unter dem Abschnitt „Leistungserbringer“) hat, ist eine Abrechnung von Maßnahmen der Kryokonservierung über die

eGK durch den ärztlichen Kooperationspartner möglich. Im Rahmen der Kostenübernahme sind die Versicherten darüber zu informieren, dass sie sich zum Zweck der Abrechnung über ihre eGK rückwirkend ab dem 1. Juli 2021 an den entsprechenden ärztlichen Leistungserbringer (der Kooperationspartner der Kryobank ist) wenden müssen. Sofern sie die Lagerungsgebühr bereits im Voraus, also über den 30. Juni 2021 hinaus, geleistet haben, sind sie darüber hinaus dahingehend zu informieren, dass ihnen gemäß § 3 Abs. 3 der Anlage 35 zum BMV-Ä die seit dem 1. Juli 2021 entstandenen Kosten vom Leistungserbringer in voller Höhe zu erstatten sind.

Lagerung bei einer Kryobank, welche nicht ärztlich geleitet ist und keine

Kooperationsvereinbarung mit einem ärztlichen Leistungserbringer nach § 6 Kryo-RL besitzt

Besteht kein Kooperationsvertrag zwischen der Kryobank und einem ärztlichen Leistungserbringer gemäß § 6 Kryo-RL, sind die Voraussetzungen für eine Abrechnung zu Lasten der GKV nicht erfüllt. Die Versicherten sind in diesem Fall darüber zu informieren, dass Kryobanken nicht zu den zugelassenen Leistungserbringern gemäß des vierten Kapitels SGB V zählen. Die Lagerungskosten bei dieser Einrichtung können folglich weder übernommen werden, noch kann eine Erstattung bereits verauslagter Kosten seit dem 1. Juli 2021 erfolgen. Sollte die Lagerungsstätte künftig eine Kooperation mit einem ärztlichen Leistungserbringer nach § 6 Kryo-RL schließen oder Versicherte entscheiden sich dafür, ihr Material künftig bei einem nach § 6 Kryo-RL zugelassenen Leistungserbringer zu lagern, besteht ab dem Zeitpunkt ein Sachleistungsanspruch, ab dem die Voraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der GKV erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen der Abrechnung von Sachkosten aus dem Abschnitt 40.12 EBM „Kostenpauschalen für Sachkosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe“ (Kryo-Vereinbarung)

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

dialog.gkv-spitzenverband.de